



## NEWSLETTER

### 02/2021

In dieser Ausgabe:

- **Lieferkettengesetz – Neuerungen für Unternehmen**
- **Neues Gesetz: Transparenzregister für alle verpflichtend**
- **Ist das Impressum noch aktuell?**

#### **Lieferkettengesetz – Neuerungen für Unternehmen**

Die Bundesregierung lässt in dem aktuellen Regierungsentwurf zum „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ erkennen, welche zusätzlichen Pflichten und mögliche Sanktionen in Zukunft welche Unternehmen treffen werden. Das Gesetz begründet „Bemühenspflichten“ für betroffene Unternehmen, um Menschenrechtsverstöße zu vermeiden, zu minimieren oder zu beenden.

#### **Wer ist betroffen?**

Betroffen sind Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz oder satzungsmäßigem Sitz in Deutschland ab 3.000 Arbeitnehmern bzw. 1.000 Arbeitnehmern. Maßgeblich ist dabei sowohl der eigene Geschäftsbereich als auch unmittelbare Zulieferer. Mittelbare Zulieferer sind bislang ausgenommen.

Mittelbare Auswirkungen wird das Gesetz aber auf sämtliche beteiligten Unternehmen entlang der gesamten Lieferkette haben. Die Lieferkette umfasst nach dem Willen des Gesetzgebers den vollständigen Weg eines Produktes von der Gewinnung der Rohstoffe über die Herstellung und Verarbeitung bis zur Lieferung des Produktes an die Endkunden.

#### **Ab wann gilt das Gesetz?**

Das Gesetz soll ab 2023 für Unternehmen ab 3.000 Arbeitnehmern und ab 2024 für Unternehmen ab 1.000 Arbeitnehmern geltend.

#### **Was wird im Gesetz geregelt?**

Das Gesetz führt die Begriffe des „mensenrechtlichen Risikos“ und des „umweltbezogenen Risikos“ ein und legt den betroffenen Unternehmen entsprechende Sorgfaltspflichten zur Vorbeugung, Minimierung und Beendigung dieser Risiken auf.

Ein derartiges Risiko liegt bei einem Zustand vor, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eine der im Gesetz benannten Rechtspositionen droht. Das Gesetz nennt als geschützte Rechtspositionen insbesondere das Verbot der Kinderarbeit, der Zwangsarbeit und der Sklaverei sowie das Verbot der Missachtung der jeweils national geltenden Arbeitsschutzregelungen. Darüber hinaus soll durch das Gesetz die Vereinigungsfreiheit und Gleichbehandlung gewährleistet werden. Geschützt sind auch Umweltbelange, insbesondere hin-

sichtlich der Verwendung von Quecksilber und gefährlichen Chemikalien. Im Gesetz wird detailliert auf die jeweiligen internationalen Normen verwiesen.

### **Welche Sanktionen drohen bei Verstößen?**

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erhält umfassende Befugnisse, mögliche Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten zu untersuchen und zu ermitteln.

Im Falle eines Verstoßes drohen zum einen Sanktionen in Form von Zwangs- und Bußgeldern in Höhe von bis zu 2 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes.

Zum anderen können betroffene Unternehmen im Falle eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden. Diese mögliche Sanktion kann insbesondere die Bau- und IT-Branche schwer treffen, da hier umfangreiche Schnittstellen zum öffentlichen Auftragswesen bestehen.

### **Welche Maßnahmen müssen nun getroffen werden?**

Betroffene Unternehmen müssen insbesondere die nachstehenden Maßnahmen ergreifen:

- Einrichten eines **Risikomanagements** und Durchführen von regelmäßigen Risikoanalysen
- Bestimmen eines **Menschenrechtsbeauftragten** und Einrichten eines **Beschwerdeverfahrens**
- Durchführen von **Präventionsmaßnahmen**
- Verabschiedung einer **Grundsatzerklärung** über die Menschenrechtsstrategie
- **Dokumentation** der Erfüllung der Sorgfaltspflichten und Berichtspflicht

Wichtig dürfte in Zukunft auch die **vertragliche Ausgestaltung** mit etwaigen Zulieferern werden. Dabei können sich betroffene Unternehmen im Rahmen der mit den Zulieferern geschlossenen Verträge absichern, indem Sorgfaltspflichten an diese weitergereicht werden und unter Sanktion (Kündigung, Vertragsstrafe oder Freistellungsverpflichtungen) gestellt werden.

Von den Zulieferern kann auch ein eigener Verhaltenskodex gefordert werden. Außerdem kommt die **Zertifizierung von Zulieferern** in Frage. Hierfür bietet sich insbesondere die neu geschaffene ISO 37301 Zertifizierung an.

#### Über den Autor:

RA Dominik Kraft berät unsere Mandanten auf dem Gebiet des Vergaberechts sowie dem Bau- und Architektenrecht. Dabei begleitet er insbesondere Unternehmen bei der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen. Ziel dabei ist es durch eine strategische Beratung die Erfolgsaussichten für die Auftragsvergabe zu erhöhen und Fehler zu vermeiden.

#### Kontaktdaten des Autors:

Rechtsanwalt Dominik Kraft  
[info@fasp.de](mailto:info@fasp.de)

### **Neues Gesetz: Transparenzregister für alle verpflichtend**

#### 1. Was ist das Transparenzregister?

Im Transparenzregister müssen seit 01.10.2017 die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften eingetragen werden. Dies dient der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

## 2. Bisherige Rechtslage

Bisher galt die Pflicht zur Eintragung als erfüllt (sogenannte „Meldefiktion“), wenn sich Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und Staatsangehörigkeit bereits aus einem anderen öffentlichen Register ergeben, das elektronisch abrufbar ist. Das sind folgende Register:

- Handelsregister
- Partnerschaftsregister
- Genossenschaftsregister
- Vereinsregister
- Unternehmensregister

Aber Vorsicht: Wenn sich nicht alle erforderlichen Daten aus diesem Register ergeben, muss auch heute schon eine zusätzliche Meldung an das Transparenzregister abgegeben werden.

Eine KG ist zum Beispiel im Handelsregister eingetragen. Trotzdem muss zusätzlich eine Meldung beim Transparenzregister vorgenommen werden, weil der „Umfang des wirtschaftlichen Interesses“ - also die Höhe der Beteiligung am Vermögen - nicht zwingend im Handelsregister angegeben ist. Die Höhe der eingetragenen Hafteinlage eines Kommanditisten entspricht nicht immer auch der Beteiligung am Vermögen und der Anzahl der Stimmrechte. Es gab sogar schon Fälle, in denen die Meldepflicht als nicht erfüllt angesehen wurde, weil der zweite Vorname eines wirtschaftlich Berechtigten nicht im Handelsregister eingetragen war. In vielen Registern ist die Staatsangehörigkeit nicht angegeben und deshalb gilt die Meldefiktion nicht.

## 3. Geplante Rechtslage

Nun soll das Transparenzregister zum Vollregister ausgebaut werden. Die Meldefiktion der anderen Register entfällt. Jede

juristische Person des Privatrechts und jede eingetragene Personengesellschaft muss ihren wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister melden. Das gilt z.B. für alle GmbHs, oHGs, KGs, Vereine, Genossenschaften, etc.

## 4. Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Das Gesetz soll zum 01.08.2021 in Kraft treten.

Die erste Lesung des Bundestags fand am 14. April 2021 statt. In der anschließenden Anhörung des Finanzausschusses am 26.04.2021 begrüßten die Mehrheit der Sachverständigen den Gesetzesentwurf. Nur vereinzelt gab es Kritik.

„Veronika Rücker vom Bündnis für Gemeinnützigkeit, das unter anderem 90.000 Sportvereine vertritt, kritisierte die geplante Regelung als „großes Bürokratiemonster“, das zu einer erheblichen Belastung führen werde. Sie gab zu bedenken, dass zwei Drittel der Vereine von Ehrenamtlichen geführt würden. Es handele sich auch nicht um einen einmaligen Aufwand, wie von der Bundesregierung eingeführt, sondern um einen laufenden, da sich durch Änderungen im Vorstand eines Vereins laufend neue Meldepflichten ergeben würden.“ (Quelle: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw15-de-transparenzregister-830862>)

Trotz dieser Kritik ist zu erwarten, dass das Gesetz in der aktuellen Fassung erlassen wird. Damit verbunden ist ein hoher Bürokratieaufwand für alle Betroffenen. Hinzu kommt das Risiko von Geldbußen, wenn der Meldepflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen wird.

## 5. Übergangsregelungen

Immerhin sind lange Übergangsregelungen vorgesehen:

- 31. März 2022: AG, SE und KGaA
- 30. Juni 2022: GmbH, Genossenschaft und PartG
- 31. Dezember 2022: sonstige Fälle

#### Über die Autorin:

RAin Miria Dietrich hat jahrelange Erfahrung in den Bereichen Handels- und Gesellschaftsrecht (z.B. Umstrukturierungen, Vertriebsverträge, etc.). Außerdem verfügt sie über Spezialkenntnisse zum Thema Compliance, Hinweisgeberschutz, Aufbau eines Compliance-Managementsystems, etc.

#### Kontaktdaten der Autorin:

Rechtsanwältin Miria Dietrich  
[info@fasp.de](mailto:info@fasp.de)

### **Ist das Impressum noch aktuell?**

Bereits letztes Jahr ist der Medienstaatsvertrag (MStV) in Kraft getreten. Dieser ersetzt den Rundfunkstaatsvertrag. Sollte das Impressum noch auf § 55 RStV oder gar den alten MDStV verweisen, so ist diese Angabe falsch.

Der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) ist außer Kraft getreten. Der Mediendienstestaatsvertrag (MDStV) ist schon seit 2007 außer Kraft. Leider finden sich immer noch zahlreiche Webseiten, die in ihrem Impressum auf einen der beiden Staatsverträge verweisen.

Für das Impressum ändert sich nicht viel. Wichtig ist, dass dieses nicht mehr § 55 Abs. 2 RStV, den MDStV, sondern gegebenenfalls § 18 MStV nennt. Ob Anbieter von Telemedien überhaupt Angaben zu Ihrer Person machen oder bei journalistisch-redaktionellen Angeboten einen Verantwortlichen benennen müssen, bestimmt sich letztlich nach dem Inhalt Ihres Internetangebots. Neue Pflichten legt § 18 Abs. 3 MStV auch Anbietern in sozialen Medien auf, die automatisierte Inhalte ausliefern.

Anbieter sollten die Gelegenheit nutzen. Prüfen Sie nicht nur Ihr Impressum, sondern auch etwaige weitere Pflichtangaben, beispielsweise im Bestellverfahren. In den letzten Jahren gab es wiederholte Änderungen und neue Bestimmungen für zahlreiche Branchen. Diese bestimmen sich nicht nur nach [§ 5 TMG](#) und § 18 MStV, sondern auch nach dem BGB, dem EGBGB, der DL-InfoV, aber auch der DSGVO und zahlreichen weiteren Gesetzen und Verordnungen.

Übrigens: Für einige Agenturen und Verbände bieten wir schon heute einen passenden Service. Änderungen der gesetzlichen Pflichtangaben pflegen wir in eine zentrale Datenbank ein, die sich dann unmittelbar oder nach Aktivierung auf angeschlossene Webseiten auswirkt.

### **Künstliche Intelligenz Verordnung**

Die Europäische Union hat einen weltweit ersten Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz (abgekürzt KI) geschaffen. Dieser soll auch für Vertrauen in die KI sorgen. Ziel ist eine KI-Verordnung (Artificial Intelligence Regulation – AI-Regulation). Einen ersten Entwurf legte die Kommission am 21.04.2021 vor.

Bereits im April 2019 hatte die Kommission Ethikleitlinien für eine vertrauenswürdige künstliche Intelligenz (Ethics guidelines for trustworthy AI) veröffentlicht. Und auch der European Research Council (ERC) beschäftigt sich intensiv mit KI. Der jetzt vorgelegte Entwurf klassifiziert und definiert Anforderungen an KI mit hohem Risiko. Zudem enthält er Verpflichtungen für KI-Anbieter, Benutzer und andere Parteien sowie Regelungen für Auditier- und Zertifizierungsstellen, zum Konformitätsverfahren, zu Standards, Zertifikaten und zur Registrierung.

Der Entwurf führt zur Begründung aus, dass es sich bei Künstlicher Intelligenz um eine schnell entwickelnde Familie von Technologien handelt. Nicht nur durch die Verbesserung von Vorhersagen, die Optimierung von Abläufen und Ressourcenallokation könne der Einsatz von künstlicher Intelligenz Unternehmen entscheidende Wettbewerbsvorteile bieten. Beispielhaft führt der Entwurf hierzu die Bereiche Gesundheitswesen, Landwirtschaft, Bildung, Infrastrukturmanagement, Energie, Transport und Energie, Transport und Logistik, öffentliche Dienste, Sicherheit, Klimaschutz und Klimaanpassung auf. Doch die Kommission fürchtet auch Risiken. Daher sei ein Rechtsrahmen erforderlich. Er solle einerseits die Entwicklung und Aufnahme künstlicher Intelligenz fördern. Zugleich soll er ein hohes Maß an Schutz bieten, um den öffentlichen Interessen, insbesondere der Gesundheit, der Sicherheit und der Grundrechte und -freiheiten von Personen zu begegnen. Die Verordnung soll das Inverkehrbringen, das Indienststellen und den Einsatz von Hochrisiko-KI-Systemen in der Union regeln. Ferner enthält die Verordnung Transparenzregeln für KI-Systeme zur Interaktion mit natürlichen Personen und KI-Systemen zum Generieren oder Bearbeiten von Bild-, Audio- oder Videoinhalten.

Ähnlich der Datenschutz-Grundverordnung sieht auch die Künstliche-Intelligenz-Verordnung Sanktionen vor, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein sollen. Dazu dienen Geldbußen bis zu 20.000.000 EUR oder im Falle eines Unternehmens bis zu 4 % des weltweiten Gesamtjahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres.

## Medical Device Regulation

Zwar wurde die europäische [Medizinprodukteverordnung, \(EU\) 2017/745 \(Medical Device Regulation - MDR\)](#) bereits am 25.05.2017 veröffentlicht. Sie findet in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbare Anwendung. Nach einer Verlängerung der Umsetzungsfrist gilt sie nunmehr seit dem 26.05.2021. Die MDR ersetzt die [Medizinprodukterichtlinie \(93/42/EWG, MDD\)](#) und die [Richtlinie über aktive implantierbare Medizinprodukte \(90/385/EWG, AIMDD\)](#).

Die MDR hat vor allem einen größeren Anwendungsbereich. So fallen mitunter einige Produkte mit ästhetischem bzw. ohne medizinischem Zweck ebenfalls unter den Anwendungsbereich der MDR. Weitere Änderungen betreffen im Wesentlichen die Klassifizierung der Medizinprodukte, das Konformitätsbewertungsverfahren, die technische Dokumentation, die verantwortliche Person, Marktüberwachung, Meldepflichten sowie das Qualitätsmanagement.

Dr. Andreas Staufer  
Kristin Kirsch

### Über die Autoren:

Dr. Andreas Staufer ist Fachanwalt für Medizinrecht und Informationstechnologierecht. Rechtsanwältin Kristin Kirsch hat IT- und Datenschutzrecht im Fokus. Beide sind Partner bei FASP. Sie interessieren sich nicht nur für neue Technologien und sind neugierige Anwender. Sie unterstützen Mandanten auch bei den damit einhergehenden Rechtsfragen sowie solchen der digitalen Transformation.

### Kontaktdaten der Autoren:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Staufer  
Rechtsanwältin Kristin Kirsch  
[info@fasp.de](mailto:info@fasp.de)

Die Inhalte dieses NEWSLETTERS wurden zur Verfügung gestellt durch die Kanzlei



**FASP Finck Sigl & Partner** ist eine dienstleistungsorientierte Wirtschaftskanzlei und bietet seit 1986 umfassende integrierte Beratung aus einer Hand.

Zu unseren Mandanten zählen mittelständische Unternehmen in Dienstleistung, Handel und Produktion, freie Berufe sowie öffentliche Träger. Gemäß unserem Motto „Das Ganze sehen.“ sind wir der erste Ansprechpartner für alle rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Anliegen eines Unternehmens.

**FASP Finck Sigl & Partner**  
Rechtsanwälte Steuerberater mbB  
Nußbaumstraße 12  
80336 München

089 652001  
info@fasp.de  
fasp.de

#### Recht

Arbeit und Personal  
Bau und Immobilien  
Daten, IT und Information  
Erben und Nachfolgen  
Gesundheitswesen  
Marken und Schutzrechte  
Öffentliche Aufträge & Vergabe  
Rettungsdienst  
Unternehmen & Rechtsformen  
Verträge und AGB  
Wettbewerb

#### Spezial

Digitalisierung und Datenschutz  
Geschäftsführerrisiken  
Unternehmenskauf/Praxiskauf (M&A)  
Compliance

#### Steuern

Jahresabschluss/Bilanz  
Rechnungswesen  
Personalwesen  
Erbschaft- und Schenkung  
Unternehmen online  
Gesundheitswesen

#### Wirtschaft

Existenzgründung und Startup  
Businessplan und Planzahlen  
Venture Capital/Beteiligung  
Finanzierung  
Fördermittel